

Weisung 202202004 vom 07.02.2022 – Erhebung von Daten zum Migrationshintergrund

Laufende Nummer: 202202004

Geschäftszeichen: CF 3 – 4200 / 1403 / 1442.24 / 5360 / 5391.3 / 6050 / 6801.4 / 6901.4 / II-4352

Gültig ab: 07.02.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung - Relevanz § 50 Abs. 3 SGB II

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

entfällt

Aufhebung von Regelungen:

entfällt

Zusammenfassung

Mit der Weisung werden die Regelungen zur Erfassung des Migrationshintergrunds (gesetzlicher Auftrag) erneuert, da die bisherige Regelung ausgelaufen ist. Was ist neu:

- a) Mit Inkrafttreten des 7. SGB IV-Änderungsgesetzes zum 01.07.2020 wird der Migrationshintergrund nicht nur für statistische Zwecke verarbeitet, sondern auch dem IAB für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt.
- b) Es stehen BISS- und opDs-Abfragemöglichkeiten zur Identifizierung noch nicht befragter Personen zur Verfügung.
- c) Die Gesprächsleitfäden und der Aufgabensteckbrief für Service Center bzw. Eingangszonen sind angepasst.





1. Ausgangssituation

1.1 Rechtlicher Rahmen

Die BA hat den Migrationshintergrund in den Agenturen für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen zu erheben und in ihren Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistiken zu berücksichtigen (§ 281 Abs. 4 SGB III, § 53 Abs. 7 Satz 1 SGB II).

Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet und dem IAB für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Bestimmungen zur Durchführung der Befragung sowie zur Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten enthält die Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung - MighEV.

1.2 Bisheriges Vorgehen

Mit den o.g. abgelaufenen Weisungen wurden Eingabe- und Erfassungshilfen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitgestellt. Auf dieser Basis hat sich das Verfahren zur einmaligen Erhebung und Erfassung des Migrationshintergrunds weitgehend etabliert. In einzelnen Dienststellen und für einzelne Kundengruppen, insbesondere Ausbildungsuchende, liegen jedoch Untererfassungen vor, was die statistische Berichtsfähigkeit beeinträchtigt.

Die Erhebung der Daten zum Migrationshintergrund startete am 22.08.2011 mit der Programmversion P 11.02 der zentralen Personendatenverwaltung (zPDV). Die Erfassung erfolgt mittlerweile im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP), welches das Verfahren zPDV im April 2014 abgelöst hat.

Um die Erhebung und Erfassung der Daten zum Migrationshintergrund zu erleichtern, wurde ab der Programmversion P 19.02 (Juli 2019) die Erfassungsmaske in STEP vereinfacht (siehe Arbeitshilfen STEP, Erfassungshilfe zum Migrationshintergrund und Pkt. 2.7 der Praxishilfe STEP – Personen-Basisdaten).

Die Publikation der statistischen Ergebnisse erfolgt quartalsweise bzw. für Bewerber für Berufsausbildungsstellen jährlich im Internetangebot der Statistik der BA auf der Seite Migrationshintergrund.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Wer muss befragt werden?

Folgende Personen sollen nach § 3 MighEV vollzählig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit einmalig zu ihrem Migrationshintergrund befragt werden:



- Ausbildungssuchende,
- Arbeitsuchende,
- Arbeitslose,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie
- Personen in Bedarfsgemeinschaften, d. h. auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, einschließlich Kinder.

2.2 Wie soll die Befragung durchgeführt werden?

Die Befragung zum Migrationshintergrund ist eine Daueraufgabe für die Agenturen für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen. Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig und kann im Rechtskreis SGB II stellvertretend von einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (BG) für alle weiteren Mitglieder der BG übernommen werden.

Für alle Personen, deren Migrationshintergrund erfragt wurde, müssen Eintragungen in STEP vorgenommen werden. Teilnahmeverweigerung oder Widerruf vor der Erfassung und nicht beantwortete Fragen werden mit „keine Angabe“ erfasst. Nach Erfassung der drei bzw. vier Antworten und der Speicherung in STEP sind keine Änderungen mehr möglich, d. h. auch keine Korrektur von Eingabefehlern.

Einmal befragte Personen sind nicht erneut zu befragen. Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes unterliegen hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Sämtliche Erhebungsunterlagen sind daher nach der Erfassung zu vernichten. Nach der Eingabe der Daten in STEP sind die erfassten Daten dort nicht mehr sichtbar und werden dort nach automatischer Übergabe an die Statistik automatisch gelöscht. In STEP bleibt lediglich erkennbar, ob der Migrationshintergrund vollständig, unvollständig oder nicht erfasst wurde.

Um eine plausible und valide Datenerhebung zu gewährleisten, empfiehlt sich eine persönliche Befragung z. B. vorrangig in der Eingangszone oder in der Arbeitsvermittlung bzw. Berufsberatung vor dem Erwerbsleben; bei pandemiebedingten Einschränkungen kann die Befragung auch telefonisch erfolgen. Missverständnisse beim Kunden über den Zweck und die Freiwilligkeit oder Verständnisprobleme zum Inhalt der Befragung können auf diese Weise schnell ausgeräumt werden. Zur Unterstützung dient der Fragebogen mit den Hintergründen der Befragung und der Rechtsgrundlage.

Ein postalischer Versand von Fragebögen beeinträchtigt die Vollständigkeit aufgrund der erfahrungsgemäß geringen Rücklaufquote und die zu erwartende mangelhafte Datenqualität.



2.3 Wie findet man Datensätze von Personen, für die noch kein Befragungsergebnis erfasst wurde?

STEP zeigt in den Basisdaten beim Migrationshintergrund „nicht erfasst“ oder „unvollständig erfasst“ an, solange keine oder nicht alle Informationen zum Migrationshintergrund eingetragen sind. In VerBIS erscheint auf der Seite Kundendaten bei fehlender oder nicht vollständiger Erfassung die Meldung: „Hinweis: Keine Informationen zum Migrationshintergrund hinterlegt, bitte in STEP erfassen“.

Die Agenturen für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen können bei der zielgerichteten Suche nach Personendatensätzen ohne Informationen zum Migrationshintergrund die operativen Auswerte-Werkzeuge BISS und opDS nutzen.

SGB III – BISS:

Die BISS-Datenräume „STEP Personen“ und „Personen und Bewerberangebote (DQM)“ enthalten das Attribut „Angabe zum Migrationshintergrund“ mit den Ausprägungen „ja“ und „nein“. Zudem gibt es eine zentrale Musterauswertung zu Personen ohne Angaben zum Migrationshintergrund (zA05B26) für die Agenturen.

SGB II – opDs:

Die gemeinsamen Einrichtungen können den operativen Datensatz (opDs) nutzen. Seit März 2019 steht das Merkmal „0743_Mig_Grund“ zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- erheben die Informationen zum Migrationshintergrund für alle zu befragenden Personen und tragen die Ergebnisse in STEP ein,
- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert sind und setzen die Weisung um,
- stellen sicher, dass die für die Service Center angepassten Gesprächsleitfäden und für die Eingangszonen angepassten Gesprächsleitfäden sowie Aufgabensteckbriefe Anwendung finden.

Die gemeinsamen Einrichtungen

- erheben die Informationen zum Migrationshintergrund für alle zu befragenden Personen und tragen die Ergebnisse in STEP ein,

- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert sind und setzen die Weisung um.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

